

Satzung des Tennisclubs Bad Orb

§ 1 [Name - Sitz und Geschäftsjahr]

Der Verein führt den Namen Tennis Club e.V. Bad Orb und hat seinen Sitz in Bad Orb. Er wurde am 23. Januar 1970 gegründet und am 4. November 1970 im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Zweck]

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport und Spiel auf der Grundlage des Amateurgedankens zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Tennisclub e.V. Bad Orb ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) des hessischen Tennisverbandes e.V.

Die Beziehungen des TC Bad Orb zum Landessportbund Hessen und zum hessischen Tennisverband sind in deren Satzungen geregelt.

§ 3 [Gemeinnützigkeit]

1. Der TC Bad Orb ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Fachverbandes oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 [Mitgliedschaft]

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder

2. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Gleichgestellt für die Beitragsbemessung sind Auszubildende. Nach Beendigung der Ausbildungszeit wird der Jahresbeitrag anteilig verrechnet. Dieselbe Regelung gilt für Wehrdienstpflichtige. Jugendmitglieder unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

§ 5 [Erwerb der Mitgliedschaft]

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird nach Eingang der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 6 [Beendigung der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluß (siehe § 10, Ziffer 2).

§ 7 [Mitgliedschaftsrechte]

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als neun Monate seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, bis zur Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
6. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten können auf begründeten Antrag hin vorübergehend ruhen; dies gilt jedoch ausschließlich für vorübergehende berufliche Tätigkeit außerhalb von Bad Orb oder infolge schwerwiegender Erkrankungen. Zwischenzeitlich festgesetzte Umlagen (§ 9) müssen bei Aufhebung der ruhenden Mitgliedschaft nachträglich entrichtet werden.

§ 8 [Pflichten der Mitglieder]

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen (bis zum 30.6. eines Kalenderjahres),
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
6. die Haus-, Platz-, Spiel- und Sportordnung einzuhalten.

§ 9 [Mitgliedsbeiträge]

Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Mitglieder über 18 Jahre, die in der Berufsausbildung stehen oder keinen eigenen Verdienst haben, zahlen die Hälfte des Aufnahmebeitrages und einen ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Beiträge der passiven Mitglieder liegen in deren Ermessen.

Sie betragen jedoch mindestens die Hälfte der Beiträge der ordentlichen Mitglieder.

Wehrpflichtige sind für die Zeit der Wehrdienstpflicht von der Beitragszahlung befreit, die Mitgliedschaft wird dadurch nicht berührt. Ihre Mitgliedsbeiträge werden monatlich festgesetzt (§ 4).

§ 10 [Strafen]

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
 - d) Sperre
2. Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines.

Für den Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 [Organe des Vereines]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12),
2. der Ältestenrat (§ 13),
3. die Mitgliederversammlung (§ 14),
4. die Jugendversammlung.

§ 12 [Der Vorstand]

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Platzwart (ev. gestrichen ?)
- h) dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses
- i) einem Beisitzer als Pressewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten, ohne daß die Verhinderung nachgewiesen zu werden braucht.

3. Der Vorstand - mit Ausnahme des Jugendwartes - wird von jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

3a. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Ist in der folgenden Jahreshauptversammlung

keine Neuwahl des Gesamtvorstandes vorgesehen (§ 12,3), wird die Position bis zur neuen Wahlperiode zur Wahl gestellt.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tötigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
5. Der Vorstand muß monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluß auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 13 [Der Ältestenrat]

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereines sind
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei bzw. drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand soll deshalb dem Ältestenrat von seinen Beschlüssen Kenntnis geben. Dem Ältestenrat steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates (Ehrengericht, resp. Schiedsgericht) aus.

§ 14 [Die Mitgliederversammlung]

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und muß im I. Quartal einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes und Kassierers,
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer)
 - e) Aufstellen des Jahresetats,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Eintrittsgeldern,
 - g) Verschiedenes (Beschlußfassung über Anträge, die schriftlich eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen sind).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereines verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 14 a [Jugendversammlung]

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereines bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich 2 Wochen vorher einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereines erforderlich ist oder auf schriftlichen Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und gemeinsam mit dem Jugendsprecher geleitet.

4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Die Wahlen werden geheim durchgeführt und von einem Wahlausschuß geleitet. Der Jugendwart muß von der Mitgliederversammlung des Vereines bestätigt werden. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe anzuführen sind, die nicht mit den Interessen des Clubs oder dessen Satzung übereinstimmen. In diesem Falle wird der Jugendwart von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart muß ordentliches Mitglied des Tennis Clubs sein.
5. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre einen Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und zwei zu wählenden Mitgliedern. Der Jugendausschuß ist verpflichtet, an den Jugendversammlungen teilzunehmen.
6. Der Vorstand ist über Ort und Zeit einer Jugendversammlung zu informieren. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei Jugendversammlungen anwesend zu sein.

§ 15 [Der Kassenprüfer]

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 [Ausschüsse]

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Jeder Ausschuß besteht maximal aus 7 Mitgliedern.

Dies wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 17 [Ehrungen]

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden. Für den Beschluß ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß nach Anhören des Ältestenrates Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit der Ausnahme, daß Ehrenmitglieder von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit sind.

§ 18 [Auflösung]

Über die Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es nur für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen verwenden darf.